

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) für das Haushaltsjahr 2021

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), hat die Gemeindevertretung am **XX.XX.XXXX** folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2021** wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	18.712.460,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 19.886.520,00 EUR
mit einem Saldo von	- 1.174.060,00 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	10.420,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 50,00 EUR
mit einem Saldo von	10.370,00 EUR
mit einem Fehlbedarf von	- 1.163.690,00 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 486.730,00 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.330.290,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 8.693.250,00 EUR
mit einem Saldo von	- 5.362.960,00 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.700.000,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 210.680,00 EUR
mit einem Saldo von	2.489.320,00 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	- 3.360.370,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr **2021** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **2.700.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr **2021** zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **4.471.640,00 EUR** festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr **2021** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf **360 v. H.**
- b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf **470 v. H.**

2. Gewerbesteuer auf

380 v. H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

1. In den Produktbereichen 01 und 02, 04 und 08, 05 bis 07, 09 und 11 sowie 12, 13 und 15 werden jeweils untereinander die Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen mit Ausnahme der Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie der Verfügungsmittel gem. § 20 Abs. 2 und 4 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Das gleiche gilt für zahlungsunwirksame Aufwendungen dieser Aufwandsarten.
2. Die Ansätze für zahlungswirksame Personal- und Versorgungsaufwendungen werden gem. § 20 Abs. 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Das gleiche gilt für zahlungsunwirksame Personal- und Versorgungsaufwendungen.
3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets sind zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets einseitig deckungsfähig.
4. Zahlungswirksame Mehrerträge können nach § 19 Abs. 2 GemHVO für Mehraufwendungen in den jeweiligen Teilhaushalten verwendet werden. Das gilt nicht für Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen.

64385 Reichelsheim, den XX.XX.XXXX

DER GEMEINDEVORSTAND

(L o p i n s k y)
Bürgermeister